

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Abteilung V/3

Per E-Mail:

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird
(Novelle zur StMV 2004)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **213. Sitzung am 30. Juli 2012 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Jeder Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) hat gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000, soweit in § 17 Abs. 2 und 3 DSG 2000 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine **Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister** zu erstatten. Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 einer **Standardanwendung** entsprechen. Aufgrund dieser Bestimmung kann der Bundeskanzler durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu **Standardanwendungen** erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die

Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

Die **Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004)**, BGBl. II Nr. 312, ist in der Stammfassung mit 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. II Nr. 255/2009 sowie mit BGBl. II Nr. 152/2010, mit welchem die **Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“** der StMV 2004 hinzugefügt wurde, und zuletzt mit BGBl. II Nr. 105/2011 insbesondere hinsichtlich der **Standardanwendungen „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“** und **„SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“** novelliert.

2) Zielsetzungen des Entwurfs

Seit dieser letzten Novellierung hat sich vor allem durch das **Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz (EBIG)**, BGBl. I Nr. 12/2012, welches der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABI. Nr. L 65 vom 11.03.2011 S. 1, dient und sonst meldepflichtige Datenverwendungen enthält, die Notwendigkeit der Schaffung einer **neuen Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“** gezeigt.

Darüber hinaus ist die Erweiterung der bestehenden **Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“** erforderlich, um diese Standardanwendung an geänderte Datenverwendungen im Zusammenhang mit **Wahlinformationen** anzupassen. Sowohl in der **Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“** als auch in der **Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“** sollen zudem die E-Mail-Adresse und die amtswegige Zustellung von Wahlkarten als Datenarten ergänzt werden.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht in der **Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“**, welche in der geltenden Fassung nur die Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte

und Dentisten, nicht jedoch auch **andere freiberuflich tätige Gesundheitsdiensteanbieter** umfasst.

Nachdem die Datenverwendung dieser anderen freiberuflich tätigen Gesundheitsdiensteanbieter in diesen Bereichen gleichartig wie jene der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist, sollen mit der nunmehr vorgeschlagenen Erweiterung neben Ärzten, Zahnärzten und Dentisten auch andere freiberuflich tätige Gesundheitsdiensteanbieter, wie **Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der medizinisch-technische Dienste, Heilmasseure, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten, Psychologen und Hebammen**, von der Meldepflicht für die Patienten-/Klientenverwaltung und die Honorarabrechnung befreit werden.

Anpassungsbedarf besteht auch in der **Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“**, welche um **Videoüberwachungen von Amtsgebäuden** (sowie darin befindlichen **Rechenzentren** und **Amtskassen**) und um die **Videoüberwachung von Parkgaragen und -plätzen** erweitert werden soll.

Die **Datenschutzkommission** hat zudem im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erteilung von **Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr** gemäß § 13 DSGVO 2000 Fälle identifiziert, in denen nach der geltenden Rechtslage Meldungen und Genehmigungen erforderlich sind, bei denen aber eine Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. Die vorgeschlagene **Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“** soll Datenanwendungen umfassen, die für die alltägliche Arbeit der Konzerne in einer zunehmend vernetzten Welt selbstverständlich geworden sind und aus datenschutzrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch sind. Die Standardanwendung **entspricht der bisherigen Judikatur der Datenschutzkommission zu Anträgen auf Genehmigung einer Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland gemäß § 13 DSGVO 2000**. Aus diesem Grund sollen Datenverwendungen eines Konzerns im Rahmen der konzernweiten **Kontakt- und Termindatenbank, der Karrieredatenbank, der Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen sowie zur technischen Unterstützung** von der Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ umfasst und damit meldefrei gestellt werden.

3) Schlussfolgerungen

Der **Datenschutzrat** regt an zu prüfen, ob aufgrund von **geänderten unionsrechtlichen Vorgaben** zum Unternehmensregister die **Standardanwendung „SA021 Statistik der Wirtschaftskammerorganisation“** angepasst werden müsste.

Weiters regt der Datenschutzrat an zu prüfen, ob **zusätzliche Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Augenoptiker)** in die **Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“** aufgenommen werden können.

Zur **Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“** merkt der Datenschutzrat an, dass das Bestehen **ausreichender datenschutzrechtlicher Garantien nach dem Art. 25 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG** oder von **Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission** Voraussetzung für die Anwendung dieser Standardanwendung sein soll.

Der Datenschutzrat weist auch darauf hin, dass die Datenarten in der **„Konzernweiten Kontakt- und Termindatenbank“** **keine personenbezogenen Daten von Kunden oder Dritten** enthalten sollen.

In der Standardanwendung **„Karrieredatenbank“** soll zudem im Zweck klargestellt werden, dass eine **freiwillige Teilnahme der Mitarbeiter** vorausgesetzt wird.

Weiters merkt der Datenschutzrat zur Karrieredatenbank an, dass **arbeits- und arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen** sowie die **Rechte der Betriebsräte** durch diese Standardanwendung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Datenschutzrat regt ausdrücklich an zu prüfen, ob tatsächlich eine **Planstelle in der DSK in Anbetracht der bestehenden Belastung reduziert** werden kann.

1. August 2012
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt